



Newsletter März 2018

INHALT

Die Tücken der Erbengemeinschaft	1
Der Besuch des Siegelungsbeamten	2

ERBRECHT

Die Tücken der Erbengemeinschaft

Celine Krebs, Notarin und Rechtsanwältin

Natalie Siegenthaler, Notarin und Rechtsanwältin

Die Erbengemeinschaft als schwerfällige Zwangsgemeinschaft führt oft zu Streitigkeiten, die nicht selten erst in kostspieligen Prozessen beigelegt werden können.

Hinterlässt eine Person im Todesfall mehrere Erben, bilden diese von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Dabei handelt es sich um eine Übergangsgemeinschaft mit dem einzigen Zweck, die Erbschaft zu liquidieren und die Vermögenswerte des Nachlasses ins Vermögen der Erben zu überführen. Die Erbengemeinschaft entsteht im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und kann nicht umgangen werden.

Sämtliche Vermögenswerte des Erblassers, d.h. Aktiven (Mobiliar, Immobilien, Wertschriften usw.) und Passiven (Hypotheken, offene Rechnungen usw.), fallen von Gesetzes wegen ins Gesamteigentum der Er-

benngemeinschaft. Die Erben werden damit Gesamteigentümer dieser Vermögenswerte. Die Rechte daran stehen ihnen nur gemeinsam zu; der einzelne Erbe hat kein Recht an den einzelnen Erbschaftssachen. Sein Anspruch beschränkt sich auf eine rechnerische Quote am Nachlass sowie die Zuweisung von Nachlasswerten in der Erbteilung. Auch wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) einem Erben eine Erbschaftssache zuweist, fällt diese kraft Gesetzes ins Gesamteigentum der Erbengemeinschaft.

Für Passiven haftet jeder Erbe solidarisch, also für die ganze Schuld und auch mit dem eigenen Vermögen. Gläubiger können deshalb einen einzelnen Erben belangen, der dann auf seine Miterben zurückgreifen muss.

Mit dem sogenannten Erbenschein weist die Erbengemeinschaft Banken, Behörden, Drittpersonen usw. gegenüber ihre Berechtigung am Nachlass aus. Die Ausstellung eines solchen Erbenscheins erfolgt im Kanton Bern mehrheitlich durch einen Notar.

Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips kann die Erbengemeinschaft nur mit dem Einverständnis sämtlicher Erben über den Nachlass verfügen. Solange ein einziger Erbe nicht einverstanden ist, bleibt die Erbengemeinschaft deshalb grundsätzlich handlungsunfähig.

Die Erbengemeinschaft dauert so lange an, bis sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen getilgt, liquidiert und/oder verteilt sind. Diese Erbteilung benötigt die Zustimmung sämtlicher Erben. Können sich die Erben nicht einigen, wird die Erbengemeinschaft fortgeführt, bis eine Einigung erzielt wird oder ein Richter über die Erbteilung entscheidet.

Schliessen die Erben einen schriftlichen Erbteilungsvertrag ab, stellen sie darin die Erbschaftssachen und Schulden des Nachlass fest und weisen diese untereinander zu. Mit Vollzug des Erbteilungsvertrags ist die Erbengemeinschaft schliesslich aufgelöst und die Erbschaftssachen sind in das Alleineigentum der einzelnen Erben überführt.

Als Notare stellen wir für Erben entsprechende Erbenscheine aus und unterstützen Erbengemeinschaften als neutrale Person bei der Erbteilung, sei es beratend oder bei der Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages. Als Anwälte übernehmen wir bei Erbstreitigkeiten die Interessenwahrung zur Durchsetzung von Ansprüchen. www.haeusermann.ch

ERBRECHT

Der Besuch des Siegelungsbeamten

Natalie Siegenthaler, Notarin und Rechtsanwältin

Celine Krebs, Notarin und Rechtsanwältin

Stirbt eine Person mit letztem Wohnsitz im Kanton Bern, wird ein Siegelungsprotokoll aufgenommen. Damit werden die Nachlassverhältnisse festgestellt, Nachlass und Erbschaftssteuern sichergestellt und die Inventaraufnahme erleichtert.

Die letzte Wohnsitzgemeinde einer verstorbenen Person ist verpflichtet, deren Erbgang zu sichern. Als Sicherungsmassnahme steht ihr dazu unter anderem die Siegelung zur Verfügung. Im Todesfall einer im Kanton Bern gemeldeten Person werden deshalb innert kurzer Frist die Angehörigen vom Siegelungsbeamten der Gemeinde kontaktiert, damit sich dieser sofort ein Bild über die persönliche und finanzielle Situation des Verstorbenen machen und zusammen mit den anwesenden Personen das Siegelungsprotokoll erstellen kann. Dieses gibt einen ersten Überblick über das Vermögen und die vermutlichen Erben des Verstorbenen. Die Anwesenden sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Ist die Erbsituation unklar, besteht Anlass zum Verdacht, dass der Nachlass nicht ordnungsgemäss ver-

teilt wird oder wird es von einem voraussichtlichen Erben verlangt, muss der Siegelungsbeamte einschreiten. Er kann Nachlassgegenstände in amtliche Verwahrung nehmen oder sie in einem geeigneten Raum oder Behältnis einschliessen und diesen bzw. dieses oder die ganze Wohnung versiegeln, was einer behördlich angeordneten Verfügungssperre gleichkommt. Wer ein Siegel zerstört oder einen versiegelten Raum betritt, begeht Siegelbruch und kann strafrechtlich belangt werden. Auch kann der Siegelungsbeamte Konti sperren lassen. Solche Massnahmen werden im Siegelungsprotokoll festgehalten. Sie gelten, bis sie vom Siegelungsbeamten aufgehoben werden. In den meisten Fällen kann allerdings davon abgesehen werden.

Der Siegelungsbeamte leitet Testamente und Erbverträge an die zuständige Eröffnungsbehörde (Gemeinde oder Notar) und das Siegelungsprotokoll ans Regierungsstatthalteramt weiter. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ordnet die Gemeinde bzw. der Regierungsstatthalter zusätzlich die Aufnahme eines Erbschafts- bzw. Steuerinventars durch einen Notar an. Der Siegelungsbeamte vermerkt im Protokoll, wenn die Erben für den Fall einer Inventaranordnung einen bestimmten Notar beauftragen möchten. Die Erben können damit ihren Inventarnotar grundsätzlich selber bestimmen.

Häusermann + Partner hat langjährige Erfahrung in der Errichtung von Erbschafts- und Steuerinventaren. Wir stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. www.haeusermann.ch